

und es wurde

§. 464 ebendasselbst ein Gesekentwurf vorgelegt, welcher im Eingange die Worte, welche aus dem Decret angeführt worden sind, im Wesentlichen enthielt.

Im Verfolg fernerer ständischer Anträge und Wünsche erfolgte wegen Uebnahme sämtlicher Militärleistungen auf die Staatscasse das allerhöchste Decret vom 3. Mai 1837,

Landt.-Acten von 1837, I. Abth. 2. Bd. S. 393, dem ein Gesekentwurf, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, S. 395 ff. beigelegt war. Da in diesem Gesekentwurfe §. 139 enthalten war:

daß mit dem 1. Januar 1838 das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, von diesem Zeitpunkte an der erste Theil der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 aufgehoben werde, jedoch mit der Bestimmung, daß für die Zwischenzeit, bis der Maßstab der Mitleidenheit bei den Militärleistungen nach den Ergebnissen des neuen Grundsteuersystems regulirt sein wird, der bisherige Fuß der Magazinhusen, Marschhusen und Spannhusen noch in Anwendung gebracht und einstweilen die Befreiung der Rittergüter und Freigüter von der Mitleidenheit bei Militärleistungen noch beibehalten werde,

so fand die erste Deputation der zweiten Kammer in ihrem erstatteten Bericht

Landt.-Acten, Beilagen zur III. Abth. 3. Samml. S. 413 zu §. 139,

sich veranlaßt, einen Antrag in die Schrift vorzuschlagen:

daß gleichzeitig mit den über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen auch diejenigen über einen allgemeinen Maßstab der Mitleidenheit bei den Militärleistungen zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden möchten.

Dieser Antrag wurde dadurch motivirt,

daß der Zwischenzustand, welcher durch §. 139 begründet werde, jedenfalls mit Einführung des neuen Grundsteuersystems aufhören müsse, und weiter hinaus nicht fortgesetzt werden, aus den in der Gesekvorlage gebrauchten Worten:

„nach den Ergebnissen des neuen Grundsteuersystems“ ein Mißverständnis abgeleitet werden könne;

und nachdem die erste Kammer auf den Vorschlag ihrer Deputation

Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth. 3. Samml. S. 498,

diesem von der zweiten Kammer beschlossenen Antrag beigetreten, so erfolgte der Antrag in die Schrift

Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd. S. 294,

mit obigen Worten und deren Motivirung, und der Landtagsabschied

ebendasselbst S. 642,

sprach die Genehmigung des ständischen Antrags aus. Nach diesen Vorgängen kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Fortdauer der Befreiung der Rittergüter und Freigüter von Militärleistungen eine provisorische war, die mit Einführung der Grundsteuer ihre Endschafft erreichen mußte, darüber war die hohe Staatsregierung mit den Ständen einverstanden. Wenn nun nach Vereinbarung der Staatsregierung mit den Ständen mit dem 1. Januar 1844 das Grundsteuergesetz in Kraft treten und zur Ausführung gelangen soll, so war es auch folgerecht, und konnte längern Anstand nicht finden,

daß zu Erledigung des bisherigen Provisorii definitive gesetzliche Bestimmungen erfolgen mußten, durch welche die gedachten Befreiungen in Wegfall gebracht werden,

und die verehrte Kammer wird daher in dem vorgelegten Gesekentwurf dankend nur einen Beweis dafür finden, daß die hohe Staatsregierung die von ihr genehmigten Wünsche ihrer Stände zu verwirklichen nie unterläßt, sobald der dafür vereinbarte Zeitpunkt eingetreten ist.

Die Motive lauten:

Beiden Leistungen für das Militär hat von jeher der Steuer-, Hufen- und Häuserfuß zum Maßstabe gebient.

Erster fand bei der Cavaleriestandeinquartierung auf dem Lande Anwendung. Dieselbe wurde nach dem Anschläge in Natur zu gewählender Portionen und Rationen vertheilt und für jede Portion und Ration eine Anzahl Steuerschocke zusammengeslagen.

Als später die einzeln auf dem Lande stehende Cavalerie in Garnisonorte vereinigt wurde, erfolgte die Leistung der Portionen und Rationen mittelst eines Geldäquivalents, welches man auf — 6 Gr. 6 Pf. täglich für jede Portion und Ration fest normirte.

Bei diesem Aequivalent hat man 680 Steuerschocke für eine Portion und Ration zusammengeslagen und den Betrag auf  $3\frac{1}{2}$  Pf. von jedem Steuerschocke monatlich festgesetzt.

In der Lausitz ist dieses Aequivalent nach dem Rauchsteuerfuße aufgebracht worden.

Die Hufen, deren Entstehung in die frühesten Zeiten der deutschen Landwirthschaft fällt, wurden anfänglich nur als Maßverhältniß zur Bestimmung der Dienste, Naturalien- und Geldprästationen an die Grundherren und Hofhaltungen gebraucht.

Es kam bei Bestimmung derselben darauf an, inwieweit der Grundherr seine Unterthanen begünstigen und ihre Aecker mit viel oder wenig Lasten belegen wollte.

Davon ist auch die Verschiedenheit der Hufen in Ansehung ihres quantitativen und qualitativen Gehalts herzuleiten.

Die erste Spur, daß auch bei den Militärleistungen der Hufenfuß zum Grunde gelegt worden, findet sich im Jahre 1523 bei der zur Befestigung einiger Städte nach Hufen ausgeschriebenen Schocksteuer, die erste Naturallieferung nach Hufen erfolgte weit später im Jahre 1682. Hatten auch früher dergleichen Lieferungen für das Militär einzeln stattgefunden, so waren sie doch nicht nach Hufen, sondern nach Steuerschocken und bloß für augenblicklichen Bedarf erhoben worden.

Wie die Leistungen für die Grundherren und Hofhaltungen theils in Naturallieferungen, theils in Spann- und Handdiensten bestanden, so hat man auch bei späterer Anwendung des Hufenfußes auf Militärleistungen dreierlei Gattungen von Hufen unterschieden:

a) Magazin- oder Land- und Steuerhusen, welche nach einem Arealanschlages für die mit Schocksteuern belegten Landgüter gebildet wurden.

Die Veranschlagung dieser Hufen nach Arealgrößen an Aeckern oder Scheffelaussaat beruhte auf Localobservanz. An manchen Orten fehlte jede specielle Veranschlagung, und es ist auch durch die bereits im Jahre 1684 erfolgte, im Jahre 1763 wiederholte Einforderung von individuellen Hufenverzeichnissen nicht gelungen, zu einer völlig klaren Einsicht in das Hufenwesen zu gelangen. Aus einer Vergleichung der vorhandenen Individualverzeichnisse läßt sich die Ansicht fassen, daß, sowie das Maß der auf eine Hufe gerechneten Aecker oder Scheffel, selbst in einander ganz nahe gelegenen Orten, sich verschieden darstellt, ebenso verschieden auch die Gattungen des mit Hufen belegten Areals sind.

b) Marschhusen umfassen die Magazinhusen- und die beschockten Gärtner- und Häuserbesitzungen. Es werden dabei